

Checkliste-Wohngeld (Mietzuschuss)

Mietzuschuss wird für die Mieterin/den Mieter einer Wohnung gewährt.

Die nachfolgende Checkliste ermöglicht Ihnen die Vollständigkeit Ihres Antrages selbst zu prüfen. Mit der Vorlage eines vollständigen Antrages können Sie dazu beitragen, dass Rückfragen bzw. die Nachforderung von Unterlagen vermieden werden und somit die Bearbeitungszeit verkürzt wird.

Zum ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen	Erstantrag	Weiterleistungs- /Erhöhungs- /Änderungsantrag
Mietvertrag	X	Nur bei einem Umzug
Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt	X	Nur bei Mietänderung
Kontoauszüge über die Mietzahlungen der letzten 3 Monate	X	X
Nachweis der Einkünfte jedes Haushaltsmitgliedes (z.B. ausgefüllte Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber und letzte Lohnabrechnung, Arbeitslosengeld I oder II Bescheid, Rentenbescheid, Krankengeldbescheid, Jahresbescheinigung Kapitalerträge etc.)	X	Bei Weiterleistungsantrag eine neu ausgefüllte Verdienstbescheinigung, Änderungsbescheide
Schwerbehindertenausweis	X	Bei Änderungen seit letzter Antragstellung, bzw. Verlängerung des Ausweises
Pflegegeldbescheid bei einem Behinderungsgrad von unter 100 %	X	Bei Änderungen seit letzter Antragstellung, bzw. Verlängerung des Ausweises
Unterhaltseinnahmen (notarielle Urkunde, Unterhaltstitel, Bescheid etc. und Nachweis der tatsächlichen Zahlungen z.B. Kontoauszug	X	Kontoauszüge der letzten 3 Monate
Gültigen Pass mit aktuellen Aufenthalt für Personen die nicht der Europäischen Union angehören	X	Bei Verlängerung eines Aufenthaltes
Ergänzende Erklärung ausgefüllt	X	X
Schulbescheinigung ab 15. Lebensjahr	X	X
Letzter Kontoauszug mit Kindergeld	X	X
Auszubildende und Studenten die eine eigene		

Wohnung angemietet haben, müssen vorrangig ihren Anspruch auf Bafög und BAB prüfen lassen. Sollte eines dieser Ansprüche bestehen, sind diese vom Wohngeld ausgeschlossen		

Stellt die Wohngeldbehörde fest, dass die Angaben unvollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gemacht wurden, so ist diese verpflichtet, überzahlte Leistungen zurückzufordern.

Unabhängig hiervon kann gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Stellen Sie den Antrag bitte rechtzeitig, da Wohngeld grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.